

Satzung des Vereins: Starkes Hollenstedt – Gewerbeverein für die Samtgemeinde Hollenstedt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Starkes Hollenstedt – Gewerbeverein für die Samtgemeinde Hollenstedt e.V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hollenstedt und ist im Vereinsregister Tostedt eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein sieht sich als Zusammenschluss von Selbständigen aus Handel, Handwerk, Industrie, Dienstleistung und der freien Berufe mit den Zielen:
 - Interessenvertretung der Mitglieder zur Wahrung und Förderung wirtschaftlicher Belange ihrer Unternehmen auf lokaler und regionaler Ebene.
 - Geeignete Aktionen die den Standort Hollenstedt stärken und fördern.
 - Pflege und Ausbau der Geschäftskontakte untereinander.
- 2.2. Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. (§22 BGB)

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied mit vollem Stimmrecht (eine Stimme) kann jeder werden, der seinen Firmen- oder Wohnsitz in der Samtgemeinde Hollenstedt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand individuell.
- 3.2. Die Wahrnehmung des Mitgliedsrechtes erfolgt durch das Mitglied oder eines bevollmächtigten Vertreters. Zur Vertretung ist jede natürliche Person berechtigt, die dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung eine vom Mitglied ausgestellte Vollmacht vorweisen kann.
- 3.3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet satzungsgemäß über die Aufnahme.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit der Betriebsaufgabe des Mitglieds
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, 3 Monat zum Ende des Geschäftsjahres (Ende des 3. Quartals)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- 3.5. Mitglieder können bei einem Verstoß gegen die Aufgaben und die Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Ein Verstoß liegt vor, wenn die Erfüllung von satzungsgemäßen Verpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Anmahnung durch den Vorstand nicht erfolgt ist. Der Ausschluss erfolgt mit schriftlicher Erklärung und Begründung des Vorstandes gegenüber dem Mitglied. Dem Mitglied ist die Beschwerde vor der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
- 3.6. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

- 4.1. Zur Deckung der Kosten, insbesondere für die werbliche und organisatorische Tätigkeit des Vereins, haben die Mitglieder einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.
- 4.2. Der Vorstand ist berechtigt, bei geeigneten Aktionen auch Nichtmitglieder gegen ein vom Vorstand festzusetzendes Entgelt teilnehmen zu lassen.
- 4.3. Der Mitgliedsbeitrag wird im Jahr des Eintritts anteilmäßig pro angefangenem Quartal erhoben.

§ 5 Vereinsorgane

- Die Organe des Vereins sind:
- Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 6.1. Der Vorstand, im Sinne der Satzung (gewählter Vorstand), besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, sowie 3 weiteren Mitgliedern, als Beisitzer.
- 6.2. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden zunächst für ein Jahr, die weiteren Vorstandsmitglieder für zwei Jahre gewählt. Später erfolgt die Wahl in einem zweijährigen Turnus. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

- 6.3. Der Vorstand trifft alle für die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins notwendigen Entscheidungen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in Abwesenheit die des Stellvertreters.
- 6.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei der Vorstand im Sinne des BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister besteht.
- 6.5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6.6. Der Vorstand führt für den Verein die Geschäfte ehrenamtlich. Für die Erstattung von Auslagen des Vorstandes ist jeweils ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, wenn möglich, im 1. Quartal statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter durch persönliche Einladung (schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail) einzuberufen.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstandes gemäß 6.1. und der zwei Rechnungsprüfer
 - Beschlüsse über Satzungsänderung, Beitragsordnung und Vereinsauflösung
- 7.3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen an die letztbekannte Anschrift des Vereinsmitgliedes ergehen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sollen dem Vorstand spätestens fünf Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein, sie müssen jedoch spätestens vor Beginn der Versammlung eingebracht werden.
- 7.4. Die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und der Tagesordnung stellt der Vorsitzende zu Beginn der Versammlung fest. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder.
- 7.6. Zu Satzungsänderungen und Änderungen zum Vereinszweck bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen und vertretenen Mitgliedern. Satzungsänderungen müssen mit Angabe des Änderungsgrunds in der Einladung bekannt gegeben werden.
- 7.7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss, oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Das Verlangen muss schriftlich unter Angabe von Gründen erfolgen.
- 7.8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In den Vorstand wählbar und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder vom 1. Stellvertreter oder vom 2. Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind für die Mitglieder und deren berechtigte Vertreter einsehbar.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Auflösung Tagesordnungspunkt der Einladung war. Mindestens 3/4 der in der Mitgliederversammlung Anwesenden müssen zustimmen. Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Hollenstedt, die es zu gleichen Teilen an die Kindergärten und die Feuerwehren verteilt.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

- 10.1. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung / Mitgliederversammlung am 26.01.2005 beschlossen und tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft.
- 10.2. Für den Fall, dass eine der beschlossenen Bestimmungen vom Vereinsregister beanstandet wird, ist der Vorstand ermächtigt formale Änderungen der Satzung, welche die Grundlage des Vereins nicht berühren, vorzunehmen und diese den Mitgliedern bekannt zu geben.